

Lufida Revisions AG - Ihr Partner

Die Lufida Revisions AG weist eine langjährige Erfahrung im Bereich Jahresabschlussprüfung, Unterstützung und Beratung von öffentlichen Verwaltungen und KMUs mit Tätigkeiten in verschiedenen Branchen aus.

Die Lufida Revisions AG, mit Hauptsitz in Luzern, besteht seit 40 Jahren und ist stark in der Zentralschweiz verwurzelt. Die lokale Verankerung ist uns sehr wichtig. Durch unsere sieben Standorte können wir unsere Dienstleistungen aus nächster Nähe anbieten. Wir sind überzeugt, dass die Lufida Revisions AG Sie nach Ihren Bedürfnissen optimal unterstützen kann.

Haben Sie Fragen zu unseren Texten in dieser Ausgabe des Gemeinde MEMO oder weiteren Themen? Rufen Sie uns an. Wir sind gerne für Sie da.

Ihre Ansprechpartner:



Kilian Spörri
Geschäftsführer
dipl. Wirtschaftsprüfer, Betriebsökonom FH
Telefon 041 319 93 27
kilian.spoerri@lufida.ch



Christian Bieli
dipl. Wirtschaftsprüfer
Betriebsökonom FH in Finance & Banking (BSc)
Telefon 041 319 93 28
christian.bieli@lufida.ch



Christian Granert
Treuhänder mit eidg. Fachausweis
Telefon 041 319 93 25
christian.granert@lufida.ch



Hansueli Nick
dipl. Wirtschaftsprüfer
Betriebsökonom FH in Finance & Banking (BSc)
Telefon 041 319 93 26
hansueli.nick@lufida.ch



Sandro Betschart
Assistent Wirtschaftsprüfung
Telefon 041 319 93 23
sandro.betschart@lufida.ch



Irene von Wyl
Sekretariat
Telefon 041 319 93 30
irene.vonwyl@lufida.ch

Niederlassungen:

Hauptstrasse 5, 6281 Hochdorf
Telefon 041 914 36 00, Fax 041 914 36 01

Bodenstrasse 23, 6403 Küssnacht am Rigi
Telefon 041 854 15 15, Fax 041 854 15 10

Hauptstrasse 48, 6170 Schüpfheim
Telefon 041 485 71 71, Fax 041 485 71 70

Achereggstrasse 10, 6362 Stansstad
Telefon 041 618 26 26, Fax 041 618 26 27

Bahnhofstrasse 20, 6210 Sursee
Telefon 041 926 09 60, Fax 041 926 09 61

Metallstrasse 9a, Postfach, 6302 Zug
Telefon 041 726 56 30, Fax 041 726 56 31

Gemeinde MEMO

Ausgabe November 2017

LUFIDAREVISION

Die Begleitung der Rechnungsprüfung als echte Alternative



Kilian Spörri, dipl. Wirtschaftsprüfer
Betriebsökonom FH

HRM 2 – Bewertungsfragen – Kostenrechnung – Die Rechnungsprüfung von Gemeinden hat sich schon längst von der einfachen Belegprüfung verabschiedet und muss sich immer wieder neuen Aufgaben stellen und komplexere Themen berücksichtigen. Dort wo die Rechnungsprüfung durch Kommissionen durchgeführt wird, stellt dies eine grosse Herausforderung für die einzelnen Mitglieder dar. Es ist für die Gemeinden deshalb oft schwierig, geeignete Personen für dieses Amt zu finden. Aber auch für die Mitglieder bestehen oft Unsicherheiten, ob man seine Arbeit korrekt ausführt und den aktuellen Anforderungen gerecht wird. Schlussendlich verlassen sich die Stimmberechtigten auf ihr Prüfungsurteil.

Aus diesem Grund ist es verständlich, dass immer mehr Gemeinden den Weg einer externen Revisionsstelle wählen. Gleichzeitig gibt es jedoch gute Gründe, weshalb die Rechnungsprüfung weiterhin durch eine Kommission durchgeführt werden soll. So sind einheimische Kommissionsmitglieder eher in der Lage, besondere Probleme und Fragestellungen innerhalb der Gemeinde zu erkennen und die Auswirkungen auf die Jahresrechnung zu erfassen. Zudem spielen auch die Kosten einer externen Revisionsstelle eine Rolle. In einzelnen Gemeinden oder Kantonen sind auch die gesetzlichen Grundlagen für eine totale Auslagerung der Rechnungsprüfung nicht gegeben. Unabhängig von diesen Gründen ist es wichtig, dass die Kommissionsmitglieder sich

bei ihrer Tätigkeit sicher fühlen.

Hier bietet sich die Begleitung der Rechnungsprüfung durch eine Fachperson an. Die Verantwortung für die Prüfung bleibt bei der Rechnungskommission. Diese wird jedoch durch eine Fachperson betreut und kann, wenn gewünscht, auch eigene Prüfungshandlungen vornehmen. Die Fachperson konzentriert sich grundsätzlich auf das Coaching der Kommissionsmitglieder und unterstützt sie beim Prüfungsvorgehen, bei der Beurteilung von Feststellungen und bei der Berichterstattung. Ergänzend können die Kommission oder deren Präsident auch bei der Organisation und Planung unterstützt werden.

Als Nachteil ist sicher zu erwähnen, dass die Hauptverantwortung für die Prüfung nicht aufgeteilt werden kann. Schlussendlich ist die Prüfungskommission für den Bericht an die Stimmberechtigten zuständig und gibt ihre Empfehlungen ab. Dennoch kann die Kommission durch die Begleitung ihre Prüfsicherheit erhöhen.

Die ersten Fragen bei der Prüfung stellen sich bereits bei der Planung. Welche Prüfgebiete sollen vertieft geprüft werden, nach welcher Wesentlichkeit soll sie sich richten? Bereits in diesem Stadium der Prüfung kann eine begleitende Fachperson den Kommissionspräsidenten unterstützen und ihm, falls gewünscht, auch lästige Organisationsarbeiten abnehmen.

Lufida Revisions AG, Eichwaldstrasse 15, 6002 Luzern, Telefon 041 319 93 93, info@lufida.ch, www.lufida.ch

Mitglied von  EXPERT SUISSE TREUHAND | SUISSE

Manchmal ist es schwierig, Feststellungen aus der Prüfung einzuordnen oder deren Auswirkungen einzuschätzen. Hier gibt eine Fachperson, beispielsweise aus Erfahrungen bei anderen Gemeinden oder durch ihre professionelle Einschätzung, die nötige Sicherheit.

Nicht zu unterschätzen ist auch der Bereich der Dokumentation. Wie ist die Prüfungsplanung zu dokumentieren? Wie sollen die Prüfungshandlungen und Feststellungen daraus festgehalten werden? Wie sind allfällig vorhandene Checklisten auszufüllen und welche Nachweise sollen beigelegt werden? Bei jeder Prüfung gilt der Grundsatz, was nicht dokumentiert ist, wurde nicht geprüft. Die Begleitung einer Fachperson zeigt der Kommission, wie damit umgegangen werden kann, ohne dass man vor lauter Dokumentieren das Prüfen vergisst.

Die Fachfragen stellen die grössten Stolpersteine bei der Prüfung dar. Soll man sich auf die Antworten der Buchhaltung verlassen oder wo kann ich mir bei offenen Fragen Hilfe holen? Durch eine professionelle Begleitung hat die Prüfungskommission einen Ansprechpartner, mit dem sie fachliche Unklarheiten klären und mögliche Unsicherheiten beseitigen kann. Nicht zuletzt kann ein erfahrener Prüfer auch seine Kenntnisse aus ähnlichen Fragestellungen bei anderen Gemeinden einbringen und eventuell neue Lösungsansätze liefern.

Wir hoffen, Ihnen damit die Vorteile einer Begleitung der Rechnungskommission etwas näher gebracht zu haben. Unter Umständen ist dies auch etwas für die Prüftätigkeit in Ihrer Gemeinde. Wenn ja, stehen wir Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung. ■

Teilrevision Mehrwertsteuer (revMWSTG)



Hansueli Nick, dipl. Wirtschaftsprüfer
Betriebsökonom FH in
Finance & Banking (BSc)

Abklärung der Steuerpflicht von Gemeinwesen

Am 1. Januar 2018 tritt die Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes in Kraft. Für das Gemeinwesen bedeutet dies, dass die Voraussetzungen der Steuerpflicht angepasst werden.

Bei der Abklärung der obligatorischen Steuerpflicht wird die Umsatzlimite aus steuerbaren Leistungen an Nichtgemeinwesen von CHF 25'000 auf CHF 100'000 angehoben. Die Umsätze aus den Leistungen an andere Gemeinwesen sind bei der Prüfung der Steuerpflicht neu nicht mehr zu berücksichtigen. Die Steuerpflicht besteht nur noch, wenn eine Dienststelle eines Gemeinwesens die Umsatzgrenze von CHF 100'000 aus steuerbaren Leistungen an Nichtgemeinwesen erzielt. Besteht aber eine Steuerpflicht, dann unterliegen die Umsätze aus steuerbaren Leistungen an andere Gemeinwesen auch der Steuer.

Die Gemeinwesen haben nun die Möglichkeit, ihre steuerpflichtigen Dienststellen auf Ende 2017 zu überprüfen, und entsprechende Abmeldungen vorzunehmen. Zu beachten ist aber, dass aus der Abmeldung allfällige Steuerforderungen aus Eigenverbrauch (z.B. auf dem

Vorsteuerabzug auf Investitionen in den Vorjahren) resultieren könnten.

Die unterschiedliche Berechnung der Mehrwertsteuerpflicht nach aktuellem MWSTG und nach dem revidierten Mehrwertsteuergesetz (revMWSTG) zeigt sich wie in der Tabelle (siehe nächste Seite).

Weitere Änderungen

Neben dieser Änderung bei der Frage der Steuerpflicht der Gemeinwesen gibt es einige andere punktuelle Anpassungen im revidierten Mehrwertsteuergesetz. Die Wichtigsten sind nachstehend aufgeführt:

- Die Steuerausnahme von Leistungen zwischen Gemeinwesen, an denen sie beteiligt sind, wird erheblich ausgedehnt. Einzelheiten können der MWST-Branchen-Info 19 entnommen werden.
- Die Zurverfügungstellung von Personal durch Gemeinwesen an andere Gemeinwesen ist neu generell von der Steuer ausgenommen.
- Für die obligatorische Steuerpflicht eines Unternehmens ist nicht nur der Umsatz im Inland massgebend, sondern der Umsatz weltweit. Folglich werden

Beispiel: MWSTG	Beispiel: revMWSTG (Art. 12 Abs. 3)
Die Dienststelle A der Gemeinde X erzielt aus den erbrachten Tiefbauarbeiten folgende Umsätze in TCHF:	Die Dienststelle A der Gemeinde X erzielt aus den erbrachten Tiefbauarbeiten folgende Umsätze in TCHF:
<ul style="list-style-type: none"> • DS Wasser Gemeinde X 100 • DS Abwasser Gemeinde X 150 • Gemeinde B 90 • Nichtgemeinwesen 45 	<ul style="list-style-type: none"> • DS Wasser Gemeinde X 100 • DS Abwasser Gemeinde X 150 • Gemeinde B 90 • Nichtgemeinwesen 45
Total Umsatz 385	Total Umsatz 385
Steuerpflicht Ja	Steuerpflicht Nein
Steuerbarer Umsatz 135	Steuerbarer Umsatz 45

ausländische Unternehmen bereits ab dem ersten Franken steuerpflichtig, sofern ein Umsatz im In- und Ausland von über CHF 100'000 erzielt wird.

- Die freiwillige Versteuerung ausgenommener Umsätze (Option) ist neu auch ohne Ausweis der Steuer möglich -> Option durch blosse Deklaration auf dem Abrechnungsformular.
- Der fiktive Vorsteuerabzug ist auch beim Erwerb von Betriebsmitteln und ungebrauchten Waren möglich.
- Die Bezugsteuer wird nur noch auf Lieferungen von unbeweglichen Gegenständen angewandt. Die Pflicht der ESTV, Personen vorgängig über die Bezugssteuerpflicht zu informieren, entfällt.
- Für Online-Ausgaben von Zeitschriften und Büchern gilt der reduzierte Steuersatz.
- Wiedereinführung der Margenbesteuerung auf Sammlerstücke wie Kunstgegenstände, Antiquitäten und dergleichen. Der Abzug fiktiver Vorsteuern ist nicht mehr zulässig.
- Der Prozentsatz für eine massgebliche Beteiligung wird von 10 auf neu 20 Prozent festgelegt.
- Gegenleistungen für Spenden sind nicht mehr steuerrelevant, wenn die Gönner informiert werden, dass sie keinen Anspruch darauf haben.

Und dann noch eine Steuersenkung

Das Schweizer Volk hat am 24. September 2017 zur Rentenreform Nein gesagt und auch die MWST-Erhö-

hung wurde abgelehnt. Die MWST-Sätze reduzieren sich nun ab dem 1. Januar 2018. Neu gelten folgende Sätze:

- Normalsatz bisher 8 Prozent, neu 7.7 Prozent
- Sondersatz bisher 3.8 Prozent, neu 3.7 Prozent
- Reduzierter Satz: wie bisher 2.5 Prozent

Darüber hinaus bewirkt die Steuersatzsenkung auch eine Senkung der meisten der 10 Pauschalsteuersätze (PSS), die beim Gemeinwesen und in verwandten Bereichen zur Anwendung kommen. Die neuen Pauschalsteuersätze sind auf der Homepage der ESTV abrufbar: <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/fachinformationen/revmwstg.html>.

Die Steuersatzanpassung wirkt sich unter anderem auf die Buchhaltung aus. Besondere Beachtung ist dabei den steuerbaren Leistungen zu schenken, deren Zeitraum über den 1. Januar hinausgehen. Diese müssen zusätzlich abgegrenzt und bei der Abrechnung mit der ESTV separat erfasst werden. Nicht zuletzt erfordert die Änderung eine Anpassung der EDV und des Abrechnungsformulars.

Sollten Sie Fragen zu den erwähnten Änderungen oder zum Thema Mehrwertsteuer generell haben, stehen wir Ihnen mit unserem Spezialisten-Wissen gerne zur Verfügung. ■

Neuerung im Kanton Luzern für Heime

Seit dem 1. Februar 2017 ist im Kanton Luzern das neue Betreuungs- und Pflegegesetz in Kraft. Darin festgehalten ist, dass Pflegeheime im Kanton Luzern eine Kostenrechnung zu führen haben. Gemäss § 3b der dazugehörigen Verordnung muss von einer anerkannten Revisionsstelle bestätigt werden, dass die Kostenrechnung den gesetzlichen Anforderungen genügt. Die Dienststelle Soziales und Gesundheit (DISG) hat in ihrer Stellungnahme zu diversen Fragen vom 26. Juli 2017 festgehalten, dass bei Pflegeheimen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, welche der Gemeinde gehören, auch die zuständige Rechnungskommission die Funktion der Revisionsstelle übernehmen kann. Die Erstellung der Kostenrechnung und die entsprechende Prüfung ist spätestens drei Jahre nach der Inkraftsetzung der Gesetzesänderung umzusetzen. Wir empfehlen allen betroffenen Kommissionen, mit dem Ressortverantwortlichen oder der Heimleitung direkt Kontakt aufzunehmen, um das Vorgehen und ihre Aufgaben in diesem Zusammenhang zu besprechen.